jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/27 8Ob220/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1973

Norm

StVO §20 Abs1 ID

Rechtssatz

Einem Mopedfahrer, der so weit rechts fährt, daß er von der 4,5 Meter breiten Fahrbahn insgesamt nur achtzig Zentimeter in Anspruch nimmt, für den Gegenverkehr daher 3,70 Meter frei läßt, kann nicht daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß er in der unübersichtlichen Kurve nicht auf halbe Sicht fuhr.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 220/73
  Entscheidungstext OGH 27.11.1973 8 Ob 220/73
  Veröff: ZVR 1974/203 S 302

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0074693

Dokumentnummer

JJR_19731127_OGH0002_0080OB00220_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at